



## **„Keine Verschiebung der Grundsteuerbelastung in Richtung Betriebe!“ ZVG mahnt nachvollziehbare Bewertung der Betriebe an**

*(ZVG) Gestern hat das Bundesverfassungsgericht das Aus für die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer beschlossen. Die Regelungen des Bewertungsgesetzes, die den Einheitswert des Grundvermögens als Bemessungsgrundlage festlegen, sind verfassungswidrig. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass seit dem Jahr 1964, obwohl erforderlich, keine neue Einheitsbewertung mehr vorgenommen wurde. Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) fordert bei der Einführung einer neuen Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer sicherzustellen, dass eine Mehrbelastung vermieden wird und es vor allem zu keiner Verschiebung der Grundsteuerbelastung in Richtung Betriebe kommt.*

„Mit der Entscheidung des Gerichtes haben wir gerechnet. Nun gilt es aber, eine nachvollziehbare Bemessungsgrundlage für Bewertung zum Zweck der Grundsteuererhebung zu schaffen. Dabei ist sicherzustellen, dass es keine Belastungsverschiebung in Richtung Betriebe gibt. Deshalb ist es bei allem Zeitdruck wichtig, dass vor Einführung einer neuen Bemessungsgrundlage eine Verprobung über die tatsächlichen Auswirkungen auf die Steuerlast erfolgt“, so ZVG-Präsident Jürgen Mertz in einer ersten Einschätzung.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2019 neue Bewertungsregelungen für die Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Grundsteuer zu schaffen. Gelingt ihm dies, so dürfen die alten Einheitswerte noch bis 31. Dezember 2024 als Bemessungsgrundlage angewandt werden.

Wir freuen uns über den Abdruck unserer Artikel in Ihren Medien und bitten um einen entsprechenden Quellenverweis sowie Zusendung eines Belegexemplars.

Die hier zum Download zur Verfügung gestellten Bilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Der Zentralverband Gartenbau e.V. stellt sie Journalisten ausschließlich für publizistische Zwecke und im Rahmen des Presse- und Urheberrechts kostenfrei zur Verfügung. Jede anderweitige Verwendung, insbesondere die Weitergabe oder der Einsatz für gewerbliche Zwecke, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den ZVG. Veränderungen der Bilder, außer Größenanpassungen, sind untersagt; insbesondere dürfen die Bilder nicht verfremdet oder sinnverändernd, in einem sachfremden Zusammenhang oder Umfeld eingesetzt werden.

**Als Quellenangabe verwenden Sie bitte „Quelle: Zentralverband Gartenbau e.V.“ und übersenden unserem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein Belegexemplar.**

### Über den Zentralverband Gartenbau:

**Der ZVG ist der Zusammenschluss der gartenbaulichen Berufsorganisationen und Verbände in Deutschland. Er ist der Vertreter des Berufsstandes gegenüber der Bundesregierung, den Parteien, anderen Berufsgruppen und den Verbrauchern. Der ZVG vertritt national und international den Gartenbau in allen berufspolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen.**

**Offizielles Zeichen des ZVG ist das grüne G.**

Mehr Informationen zum Zentralverband Gartenbau im Internet: [www.g-net.de](http://www.g-net.de)